



SATZUNG

§ 1 - Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Die Vereinigung aller Skatklubs des Deutschen Skatverbandes e.V. (DSkV) im Bereich der Postleitzahl 41, Mülheim, Essen-Kettwig, Dinslaken und dem linksrheinischen Niederrhein führt die Bezeichnung " Skatsportverbandsgruppe 41 e.V. " (Sitz Duisburg) (im folgenden Text kurz Verbandsgruppe e.V." genannt).
Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Gründung erfolgte am 10. September 1962. Ihre Eintragung als Verbandsgruppe 41 e.V. in das Vereinsregister wurde am 23.05.1991 unter VR 3024 vorgenommen.
Ihre Eintragung als Skatsportverbandsgruppe 41 e.V. in das Vereinsregister wurde am 14.04.1993 unter VR 3024 vorgenommen.
2. Die Verbandsgruppe e.V. ist die örtliche Organisation des DSkV. Sie führt die vom DSkV vorgeschriebenen Veranstaltungen im Verbandsgruppengebiet durch, die gleichzeitig die Einzel- und die Mannschaftsmeisterschaft der Verbandsgruppe e.V. darstellen.
Ferner obliegt ihr die Ausrichtung eines Verbandsgruppenturniers und der Verbandsgruppenmeisterschaft im Klubkampf, die auch im Rahmen des Verbandsgruppenturniers ausgespielt werden kann.
Auch wird von ihr der Liga-Spielbetrieb der Verbandsgruppe e.V. durchgeführt.
3. Zweck der Verbandsgruppe e.V. ist die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels nach Bestimmungen der Skatordnung des DSkV auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage.
Die wichtigsten Aufgaben resultieren aus den Satzungen des DSkV, des LV 4, der Verbandsgruppe e.V. und der Skatordnung, die der Verein anerkennt und übernimmt.
4. Die Verbandsgruppe e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
Die Verbandsgruppe e.V. ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Verbandsgruppe e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf kein Mitglied oder dessen Mitglieder durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 2 - Mitgliedschaft

1. Mitglied der Verbandsgruppe e.V. wird jeder Skatklub im Verbandsgruppengebiet im Augenblick der Aufnahme in den DSkV. Von der Mitgliedschaft kann sich kein Klub ausschließen. Folglich gibt es innerhalb des Verbandsgruppengebietes keine Einzelklubs.
2. Die Mitgliedschaft eines angeschlossenen Klubs erlischt durch seine Auflösung oder Austritt aus der Verbandsgruppe e.V.

3. Ausscheidende Klubs haben keinen Anspruch auf einen Kassenanteil.
4. Die Verbandsgruppe e.V. erhebt je Klub- bzw. Einzelmitglied einen Beitrag von 3,- € im Jahr, der bei der Jahreshauptversammlung für das laufende Kalenderjahr fällig wird. Der Beitrag wird nach dem Mitgliederstand vom 1. Januar jedes Jahres errechnet. Jedoch sind auch Klubs, die der Verbandsgruppe e.V. im Laufe eines Jahres beitreten beitragspflichtig. Für die Zahlung des Beitrages sind die Klubs verantwortlich. Der Vorstand ist berechtigt, die Zulassung zu Verbandsgruppen-Veranstaltungen von der pünktlichen Beitragszahlung abhängig zu machen. Die notwendigen Ausgaben werden darüber hinaus aus den Geldern bestritten, die bei der Einzel- und Mannschaftsmeisterschaft der Verbandsgruppe e.V., beim Verbandsgruppenturnier, gegebenenfalls bei der Verbandsgruppenmeisterschaft im Klubkampf und bei anderen Anlässen für die Zwecke der Verbandsgruppe e.V. einzubehalten sind. Über ihre Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 3 - Rechte und Pflichten der angeschlossenen Klubs

1. Die Verbandsgruppe e.V. ist verpflichtet, allen angeschlossenen Klubs Gelegenheit zur Teilnahme an den vom DSkv vorgeschriebenen Veranstaltungen zu geben, vor allem zur Beteiligung an der jährlichen Ausspielung der deutschen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaft, deren Vorrunden von der Verbandsgruppe e.V. ausgerichtet werden. Für die Folgen einer Nichtteilnahme ist jeder Klub für sich selbst verantwortlich.
2. Die Verbandsgruppe e.V. ist berechtigt, für die von ihr durchgeführten Veranstaltungen Teilnahmebeschränkungen vorzunehmen, die sich auf angeschlossene Klubs erstrecken können. Dies gilt nicht für die vom DSkv vorgeschriebenen Veranstaltungen, die dem Aufsichts- und Bestimmungsrecht des DSkv unterliegen.
3. Wenn ein Mitglied (Skatklub) oder dessen Mitglieder (Skatspieler oder Skatspielerin) der Verbandsgruppe e.V. die Interessen oder das Ansehen der Verbandsgruppe e.V. gröblich verletzt, so kann er oder sie vom erweiterten Vorstand, mit einer Strafe belegt werden. Gegen das Urteil des erweiterten Vorstandes, kann beim Verbandsgruppengericht Einspruch erhoben werden. Sollte ein Verfahren gegen den Verbandsgruppen-Vorstand oder eines seiner Mitglieder eingeleitet werden, ist das Verbandsgruppengericht direkt zuständig. Es gilt die Rechtsordnung des Verbandsgruppengerichts. Gegen das Urteil des Verbandsgruppengerichts kann bei bestimmten Strafen das Landesverbandsgericht als Rechtsmittel angerufen werden.
4. Die angeschlossenen Klubs sind nicht verpflichtet, an den vom DSkv angeordneten bzw. an den von der Verbandsgruppe e.V. durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.
5. Die Klubs und ihre Mitglieder sind gehalten, die Bestimmungen dieser Satzung zu befolgen.

§ 4 - Organe der Verbandsgruppe e.V.

1. Organe der Verbandsgruppe e.V. sind
 - a) die Jahreshauptversammlung,
 - b) geschäftsführender Vorstand,
 - c) erweiterter Vorstand (im Text kurz " der Vorstand " genannt),
 - d) das Verbandsgruppengericht und
 - e) die Kassenprüfer

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 1. Geschäftsführer und 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Kassenwart,
 - d) dem 1. Spielwart,
 - e) dem Pressewart und Werbeleiter,
 - f) dem Jugendwart und Damenreferenten

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und

- g) dem 2. Kassenwart und
- i), j) und k) jeweils einem von den drei Verbandsgruppen-Skatgemeinschaften in den Verbandsgruppenvorstand delegierten Mitglied der Vorstände dieser Skatgemeinschaften das zwischen zwei Verbandsgruppen-Vorstandswahlen von einem anderen Mitglied der Vorstände dieser Skatgemeinschaften ersetzt werden kann.

3. Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes

- a) Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung der von der Jahreshauptversammlung und vom erweiterten Vorstand gefaßten Beschlüsse. Er leitet die Geschäfte der Verbandsgruppe e.V.
- b) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht und die Pflicht, überall dort einzugreifen, wo es die Interessen der Verbandsgruppe e.V. erfordern. Er kann Mitglieder der Organe der Verbandsgruppe e.V. vorläufig gegebenenfalls bis zur Entscheidung des Verbands-Gruppengerichts ihres Amtes entheben. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Anhörungsrecht zu gewähren.
- c) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse einrichten und mit speziellen Aufgaben betrauen. Vorsitzender dieser Ausschüsse ist jeweils ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, das vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt wird.
- d) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Vollstreckung der rechtskräftigen Entscheidungen des Verbandsgruppengerichts.
- e) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- f) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

4. Rechte und Pflichten des erweiterten Vorstandes

- a) Der Vorstand nimmt die Aufgaben der Verbandsgruppe e.V. wahr, soweit diese nicht der Jahreshauptversammlung oder einem anderen Organ der Verbandsgruppe e.V. vorbehalten sind und soweit die Jahreshauptversammlung sie noch nicht geregelt hat.
- b) Der erweiterte Vorstand überwacht die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes und der gegebenenfalls gebildeter Ausschüsse. Er kann deren Beschlüsse außer Kraft setzen und in der Sache neu entscheiden.

- c) Seiner Beschlußfassung unterliegen insbesondere
- der Erlaß und die Änderungen von Ordnungen soweit diese nicht Bestandteil der Satzung sind
 - die Ausrichtung beziehungsweise Vergabe von Meisterschaften und offenen Wettbewerben in der Verbandsgruppe e.V.
 - die redaktionelle Änderung der Satzung soweit dies erforderlich wird
 - die Änderung der Satzung, wenn dies vom Registergericht oder von Behörden verlangt wird und ausschließlich dazu eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen werden müßte.
- d) Der erweiterte Vorstand ist zuständig für gnadenerweise nach rechtskräftigen Entscheidungen des Verbandsgruppengerichts.
Vor der Entscheidung ist der Vorsitzende des Verbandsgruppengerichts zu hören.
- e) Der erweiterte Vorstand ist zuständig und verantwortlich für die Mitarbeit in den Gremien des Skatsportverbandes NRW e.V. (LV 4) und des Deutschen Skatverbandes e.V. (DSkV).
- f) Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- g) Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- h) Wenn eine Skatfreundin oder Skatfreund der angeschlossenen Mitglieder (Skatklubs) die Interessen oder das Ansehen der Verbandsgruppe e.V. gröblich verletzt, so ist der erweiterte Vorstand berechtigt, gegenüber diesem Personenkreis nachstehende Sanktionen zu Verhängen:
- a) schriftlicher Verweis
 - b) Sperre für Meisterschaften und Turniere der Verbandsgruppe e.V.
 - c) Punktabzug
 - d) Geldstrafe bis zu 500,-€
 - e) Aberkennung eines Titels
 - f) Aberkennung einer Auszeichnung.
- i) Für eventuelle Einzelmitglieder gilt diese Vorschrift analog. Für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der Rechtsordnung der Verbandsgruppe e.V. sinngemäß.
- j) Rechtsmittelinstanz für Entscheidungen des erweiterten Vorstandes aus § 4, Absatz 4, Buchstabe h ist das Verbandsgruppengericht der Verbandsgruppe e.V.
5. Der 1. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten die Verbandsgruppe e.V. gerichtlich und außergerichtlich. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Duisburg.
6. Der 1. Spielwart oder sein Stellvertreter entscheiden gemeinsam mit zwei anderen Verbandsgruppenmitgliedern aus verschiedenen Klubs bei Streitfällen spieltechnischer Art. Bei der Einzel- und der Mannschaftsmeisterschaft der Verbandsgruppe e.V. darf das Schiedsgericht aber nur aus Vorstandsmitgliedern bestehen. Alle Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen im Besitz des DSkV-, Landesverbands -oder Verbandsgruppen-Schiedsrichter-ausweises sein. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Turnierordnung für die Meisterschaften des DSkV.

7. Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand wird zu seinen Sitzungen durch den 1. Vorsitzenden eingeladen, wenn sie dem 1. Vorsitzenden, der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder einem Drittel der Klubs erforderlich erscheint. Für Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes gilt dieser Absatz analog.
8. Das Verbandsgruppengericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, sowie einem Stellvertreter. Die Gerichtsbarkeit der Verbandsgruppe e.V. ist in ihrer Entscheidung unabhängig und unterliegt nicht Weisungen und Empfehlungen eines anderen Organs der Verbandsgruppe e.V.
Die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand der Verbandsgruppe e.V. angehören.
Näheres regelt die Rechtsordnung der Verbandsgruppe e.V.
9. Die drei Kassenprüfer müssen mindestens halbjährlich die Kasse prüfen und der Jahreshauptversammlung darüber Bericht erstatten. Sie müssen verschiedenen Klubs angehören, in denen der 1. und 2. Kassenwart nicht Mitglieder sind. Bei einer Kassenprüfung müssen mindestens zwei der drei Kassenprüfer anwesend sein, sonst muss die Prüfung verlegt werden.
10. Unterorganisationen der Verbandsgruppe e.V. sind die Skatgemeinschaften Duisburg, Mülheim, und der untere Niederrhein. Je ein Vertreter der Skatgemeinschaften gehört dem Vorstand der Verbandsgruppe e.V. an.
Neugruppierungen, die seit einem längeren Zeitraum, sich zu Skat- oder Spielgemeinschaften zusammengeschlossen haben und mindestens 200 Mitglieder haben, können auf Antrag, durch die Jahreshauptversammlung einen Sitz im Vorstand zugebilligt bekommen.

§ 5 - Geschäftsjahr, Jahreshauptversammlung und außerordentliche Versammlungen

1. Das Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich zu Beginn des Jahres statt. Der 1. Vorsitzende legt den Termin und den Ort nach Rücksprache mit dem Vorstand fest und lädt alle angeschlossenen Klubs schriftlich ein.
3. Auf der Jahreshauptversammlung werden die Entlastung und die Neuwahl des Vorstandes gemäß § 4, Absatz 2, Punkt a-k, des Verbandsgruppengerichts und die Neuwahl der Kassenprüfer vorgenommen.
Zur wirksamen Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei der Beschlußfassung über Angelegenheiten für die eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, gelten Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmzettel als abgegebene Stimmen.
4. Die Durchführung der Wahlen regelt die Wahlordnung. Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
5. Die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Versammlung kann Änderungen dieser Satzung mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
6. Außerordentliche Versammlungen sind auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der angeschlossenen Klubs einzuberufen. Entsprechende Anträge sind unter Angabe der Gründe an den 1. Vorsitzenden zu richten. Dieser verfährt entsprechend den Vorschriften für die Jahreshauptversammlung.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, daß vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6 - Auflösung

1. Über die Auflösung der Verbandsgruppe e.V. beschließt eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.
2. Die Verbandsgruppe e.V. wird auch dann aufgelöst, wenn im Verbandsgruppengebiet kein dem DSKV angeschlossener Klub mehr besteht.
3. Das bei der Auflösung etwa vorhandene Vermögen wird entsprechend deren Mitgliederstärke unter den der Verbandsgruppe e.V. angeschlossenen Skatklubs aufgeteilt bzw. fließt einer Wohlfahrtseinrichtung zu.

§ 7 - Spielordnungen

1. Die Spielordnungen der Verbandsgruppe e.V. werden vom Vorstand jährlich neu beschlossen. Die angeschlossenen Mitglieder haben das Recht, unter Einhaltung einer festgesetzten Frist, Änderungs- oder Ergänzungswünsche dem Vorstand zu unterbreiten. Diese Vorschläge sollten entsprechend in der Beschlußfassung zu den Spielordnungen gewürdigt werden.

§ 8 – Annahme der Satzung

1. Diese Satzung hat der Vorstand der Verbandsgruppe e.V., ermächtigt durch die konstituierende Versammlung, auf seiner ersten Sitzung am 19. September 1962 einstimmig beschlossen. Sie tritt am gleichen Tage in Kraft.
2. Die Satzung wird von allen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes unterzeichnet.
3. Durch den Beitritt zum DSKV und damit zur Verbandsgruppe e.V. erkennt jedes neue Mitglied (Skatklub) diese Satzung als für sich verbindlich an.
4. Die in der Urfassung der Satzung gebrauchte Bezeichnung "Verbandsgruppe Duisburg" wurde auf Grund eines Beschlusses des Verbandsbeirates des DSKV von der 6. Jahreshauptversammlung am 6. Januar 1968 in "Verbandsgruppe 41 (Sitz Duisburg)" geändert.
5. Diese Satzung enthält alle Änderungen, die von 2., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 12., 14., 15., 17. 20., 21., 22., 23., 26., 29., 31., 32., 33., 38., 40. und 57. Jahreshauptversammlung beschlossen worden sind.